

2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsintensität in Thüringer Unternehmen und Forschungseinrichtungen – Gewinnung von Personal für Forschung und Entwicklung (FuE), Gestaltung, Durchsetzung, Vermarktung von Innovationen und Vernetzung zu Innovationsketten – aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen (FuE-Personal Richtlinie)

Die Richtlinie zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsintensität in Thüringer Unternehmen und Forschungseinrichtungen – Gewinnung von Personal für Forschung und Entwicklung (FuE), Gestaltung, Durchsetzung, Vermarktung von Innovationen und Vernetzung zu Innovationsketten – aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen (FuE-Personal Richtlinie) vom 11. Februar 2019 (ThürStAnz Nr. 7/2019 S. 374-379), geändert am 29. November 2019 (ThürStAnz Nr. 51+52/2019 S. 2207), wird wie folgt geändert:

I. Inhaltliche Änderungen

1. Nummer 7.5, 1. und 2. Absatz werden wie folgt gefasst:

Für die Fördergegenstände 2.2 bis 2.4 wird der Regelverwendungsnachweis nach Nr. 6.4 ANBest-P verlangt. Für die Fördergegenstände 2.5 bis 2.7 wird ein vollständiger Verwendungsnachweis nach VV Nr. 5.2.7 zu § 44 ThürLHO gefordert.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle nachzuweisen.

2. Nummer 8., 2. Satz wird wie folgt gefasst:

Sie ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 16.04.2021

Wolfgang Tiefensee

Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digital Gesellschaft

AZ 3534/9-4-58